

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind daran interessiert, den Schaden so schnell wie möglich zu bearbeiten. Dazu benötigen wir jedoch Ihre Mithilfe. Sofern noch nicht mit der Schadenmeldung eingereicht, reichen Sie bitte nachfolgend genannte Unterlagen selbstständig unter Angabe der Versicherungsscheinnummer nach.

per E-Mail an : schaden@diebayerische.de

per Post an: die Bayerische, Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München

per Fax an: 089 / 6787 - 6199

Erst nach Vorlage aller Unterlagen, können wir den Schadenfall weiter bearbeiten. Bitte vermerken Sie sich deshalb, welche Unterlagen von Ihnen nachzureichen sind. Sobald uns alle Unterlagen vollständig vorliegen, werden wir den Schaden schnellstmöglich weiter bearbeiten.

Wir behalten uns die Besichtigung/Begutachtung der beschädigten Sache(n) ausdrücklich vor.

Folgende Unterlagen werden von uns bei nachfolgend aufgeführten Schäden für die weitere Schadenbearbeitung benötigt:

*vorbehaltlich Versicherungsschutz (Haftungs- und Deckungsprüfung)

Elektronikschäden aller Art (z.B. Displaybruch, Feuchtigkeit):

- Ausführliche Schilderung des Schadenhergangs (sofern noch nicht geschehen)
- Aussagekräftige Fotos vom Schaden
- Kostenvoranschlag über die erforderliche Reparatur
- Kaufbeleg vom beschädigten Elektrogerät
(z.B. vom Handy eine Kopie der Kaufrechnung oder vom Handyvertrag)

Mietsachschäden (z.B. an Waschbecken, Bodenbeläge, Türen):

- Ausführliche Schilderung des Schadenhergangs (sofern noch nicht geschehen)
- Aussagekräftige Fotos vom Schaden
- Kopie vom Mietvertrag
- Kostenvoranschlag über die erforderliche Reparatur
- Kopie der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der beschädigten Sache
(falls nicht mehr vorhanden, benötigen wir bitte das Anschaffungsjahr / Alter / Preis)

Kfz-Beschädigungen:

- Ausführliche Schilderung des Schadenhergangs vom Anspruchsteller
- Aussagekräftige Fotos vom Schaden
- Kostenvoranschlag über die erforderliche Reparatur (kein Gutachten)
- Daten der Kfz-Versicherung des Halters (Name der Gesellschaft und Versicherungsscheinnummer)

Glasbruchschäden:

- Ausführliche Schilderung des Schadenhergangs (sofern noch nicht geschehen)
- Aussagekräftige Fotos vom Schaden
- Kostenvoranschlag über die erforderliche Reparatur
- Kopie der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der beschädigten Sache
(falls nicht mehr vorhanden, benötigen wir bitte das Anschaffungsjahr / Alter / Preis)

Verlust fremder Sachen:

1.) Verlust fremder Schlüssel:

- Ausführliche Schilderung des Schadenhergangs (sofern noch nicht geschehen)
- Kopie vom Mietvertrag
- Kostenvoranschlag
- Kopie der ursprünglichen Anschaffungsrechnung
(falls nicht mehr vorhanden, benötigen wir bitte das Anschaffungsjahr / Alter / Preis)

2.) Verlust von anderen Sachen:

- Ausführliche Schilderung des Schadenhergangs (sofern noch nicht geschehen)
- Kopie vom Mietvertrag (falls vorhanden)
- Kopie der ursprünglichen Anschaffungsrechnung
(falls nicht mehr vorhanden, benötigen wir bitte das Anschaffungsjahr / Alter / Preis)
- Verlustanzeige von der Polizei

Leitungswasser und Brandschäden:

Bitte wenden Sie sich direkt an die Gebäudeversicherung des Vermieters/Hausverwaltung und melden uns den Schaden nur rein vorsorglich.

Gemäss BGH Entscheidung ist die Gebäudeversicherung des Vermieters für die Schadenabwicklung zuständig, auch dann wenn der Schaden vom Mieter verursacht wurde. Dies liegt auch daran, dass in der Regel die Versicherungsprämie für die Wohngebäudeversicherung im Rahmen der Mietnebenkosten auf den Mieter umgelegt wird.

Bei der Gebäudeversicherung kommt es auch auf die Haftungsfrage nicht an, auch werden dort keine Abzüge neu für alt vorgenommen.

Sollte die Gebäudeversicherung den Schaden nicht übernehmen, benötigen wir eine schriftliche Begründung der Versicherung. Unsere Daten bzw. unsere Begründung können gerne auch an die Gebäudeversicherung weitergeleitet werden.

Sturmschäden:

Bei Schäden durch schwere Unwetter/Sturm liegt höhere Gewalt vor und ist in der Regel kein Verschulden unseres Versicherungsnehmers erkennbar. Die Privathaftpflichtversicherung leistet nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

Für Schäden, die durch herumfliegende Teile oder umgestürzte Bäume vom Grundstück unseres Versicherungsnehmers z.B. beim Nachbargrundstück Schäden anrichten (z.B. am Wohnhaus oder Zaun des Nachbarn), ergeben sich mangels Verschulden daher keine Schadenersatzansprüche.

Wir empfehlen dem Nachbarn den Schaden über seine Wohngebäudeversicherung abzuwickeln.

Dieses Schreiben können wir gerne auch an den Nachbarn weiterleiten.

Sonstige Schäden:

- Ausführliche Schilderung des Schadenhergangs (sofern noch nicht geschehen)
- Aussagekräftige Fotos vom Schaden
- Kostenvoranschlag über die erforderliche Reparatur
- Kopie der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der beschädigten Sache (falls nicht mehr vorhanden, benötigen wir bitte das Anschaffungsjahr / Alter / Preis)